



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Robert Kaschkat

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den Gefahrenbereich des Silbersees betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

Robert.Kaschkat@
oba.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Sanierung ehemaliger Tagebau Werminghoff II - heute Silbersee - Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach SächsHohlrVO

Allgemeinverfügungen über den Einzug des Sperrbereiches - Teilfreigabe der Seefläche

**Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
21-4146/4280/8-2026/16793

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

A. Entscheidungen

A.1. Anordnung

Auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO)¹ in Verbindung mit §§ 12 ff. des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG)² und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

Freiberg,
29.06.2026

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

**Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:**
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für
Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

Derzeit ist kein uneingeschränkter **barrierefreier Zugang** zum Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, möglich. Bei Bedarf informieren Sie Ihren Ansprechpartner im Oberbergamt bitte rechtzeitig vor Ihrem Besuch.

A.1.1 Einzug des Sperrbereichs

Mit Wirkung vom 8. Juli 2026 wird der mit Allgemeinverfügung des Sächsischen Oberbergamtes vom 28. März 2011 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2016 eingerichtete Sperrbereich am Ost- und Südufer des Silbersees auf den im Übersichtsplan vom 12. Juni 2026 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 1) räumlich eingezogen.

Der als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan vom 12. Juni 2026 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

A.1.2 Aufhebung von Betretungs- und Nutzungsverböten

- ¹ Sächsische Hohlraumverordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187)
- ² Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist
- ³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. | S. 102), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente unter <https://www.oba.sachsen.de/kontakt-3941.html>

Soweit der Sperrbereich nach Nummer A 1.1 eingezogen wird, werden die Verbote der Allgemeinverfügung vom 28. März 2011 aufgehoben und das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen östlich der in dem beigefügten Übersichtsplan vom 12. Juni 2026 eingetragenen eingezogenen Sperrbereichsgrenze (Anlage 1: grüne, gestrichelte Linie) freigegeben.

Diese Allgemeinverfügung wird in der Gemeindeverwaltung Lohsa öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A.1.3 Fortbestand von Verboten

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 28. März 2011 in Gestalt der Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2016 unberührt.

Die auch weiterhin gesperrten Flächen dürfen nach wie vor nicht betreten werden. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamts erteilt werden.

A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1.1 und A 1.2 wird angeordnet.

A.3 Kosten

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt und Begründung des Fortbestands und des Einzugs des Sperrbereichs und des Betretungsverbots

Mit Schreiben vom 28. März 2011 erließ das SächsOBA eine Allgemeinverfügung für den Bereich der Restlöcher Silbersee und Mortka (Wasserspeicher Lohsa I) des ehemaligen Braunkohlentagebaus Werminghoff II, um die Öffentlichkeit vor möglichen Auswirkungen der Sanierung sowie der vorliegenden geotechnischen Gefährdungen zu schützen. Mit der Änderung vom 2. Mai 2011 wurde der räumliche Geltungsbereich erweitert. Mit den Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Bahntrasse sowie in den anliegenden Bereichen im Zeitraum April 2011 bis Mai 2015 wurden die dort vorgelegenen geotechnischen Gefahren beseitigt. Daher erfolgte bereits im Juli 2016 ein erster Einzug des Sperrbereichs. Seither wurden die geotechnischen Sanierungsmaßnahmen fortgeführt und abgeschlossen, so dass nun auch das Südufer inkl. des Friedersdorfer Strandes, das Ostufer (Bahndamm) und das Nordufer im Bereich der Skipstelle gefahrlos der Folgenutzung zugeführt und für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können.

Nach der Beendigung der Sanierungsarbeiten in oben genannten Bereichen erfolgte eine fachliche Bewertung des Sanierungserfolges durch die Sachverständigen für Geotechnik Herr Beuermann und Herr Pretzlaff. Hierzu liegen zwei geotechnische Stellungnahmen der ARGE Werminghoff (G.U.B. Ingenieur AG und BIUG GmbH) vom 29.

April 2026 und dem 11. Juni 2026 vor. Mit dem Schreiben vom 15. Juni 2026 teilte die LMBV mbH als Projektträger der Sanierungsmaßnahmen dem Sächsischen Oberbergamt mit, dass die Voraussetzungen für die Änderung des Sperrbereiches erfüllt sind.

Demnach liegen hier keine Gründe vor, die eine weitere Sperrung rechtfertigen. Die Sperrung in diesen Bereichen ist aufgrund der Zweckerreichung nach § 13 Abs. 4 SächsPBG aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung vom 28. März 2011 in Gestalt der Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2016 bleibt im Übrigen aufrechterhalten. Aufgrund der nahezu vollständigen Wassersättigung nach dem nachbergbaulichen Grundwasserwiederanstieg besteht in den nicht sanierten gekippten Uferböschungen die Gefahr eines Setzungsfließens und in den sich im Hinterland anschließenden Kippflächen die Gefahr eines flächenhaften Geländebruchs (plötzlich stattfindende Böschungsrutschungen mit großen Rückgriffsweiten ins Hinterland oder großräumige Sackungen an der Geländeoberfläche). Auslöser dieser Böschungs- oder Geländebewegungen können verschiedenartige Initiale, z.B. Erschütterungen des Bodens sein. Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, wurden bisher nur in den in Absatz 1 genannten Bereichen durchgeführt.

Demzufolge muss der Sperrbereich mit dem einhergehenden Betretungs- und Nutzungsverbot in den übrigen Bereichen aufrechterhalten bleiben.

Die künftigen, weiterhin aufrechtzuerhaltenden Sperrbereiche sind im Lageplan (s. Anlage 1) abgebildet. Der Gefahrenbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet und abschnittsweise durch einen Sperrzaun gesichert. Auf der Seefläche wird der Sperrbereich mittels einer Tonnenkette sichtbar von der freigegebenen Seefläche getrennt.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohlVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Tagebau Werminghoff II (Silbersee). Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohlVO.

B.3 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter A.1.1 und A.1.2 angeordneten Maßnahmen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist

Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist.

Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Einziehung des Sperrbereichs und insoweit Aufhebung von Verboten im bisherigen Sperrbereich ergibt sich schon daraus, dass die mit der Sperrung verbundene Nutzung des Silbersees durch die Allgemeinheit nicht mehr zur Gefahrenabwehr geboten ist und nach § 13 Abs. 4 SächsPBG aufzuheben ist. Weiterhin besteht zum Beginn der Schulferien in Sachsen ein starkes Interesse an einer schnellstmöglichen Nutzung des Silbersees als Badesegewässer nicht zuletzt wegen anhaltender Einschränkungen einer Freizeitnutzung des benachbarten Knappensees. Demgegenüber sind keine konkreten Interessen Dritter erkennbar, die dem Vollzugsinteresse entgegenstehen.

Die Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten geht damit zugunsten des sofortigen Vollzugsinteresses aus.

B.5 Kostenentscheidung

Der Erlass dieser Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr von Amts wegen vorgenommen. Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)⁵ nicht erhoben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.
2. Auf elektronischem Weg:
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP — <http://egvp.justiz.de>).

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

⁵ Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Die Allgemeinverfügung kann nebst Übersichtsplan des Sperrbereichs an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724 5693 0)

Robert Kaschkat
Referent

Anlagen

Anlage 1 - Lageplan Sperrbereiche

Dieses Dokument wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.